

# Grenzenlos Radeln

## Rechtliche Aspekte bei der gesamthaften Planung von Fahrradinfrastruktur

Rechtsanwalt Simon Kase

München, 22. Juni 2022

# Agenda

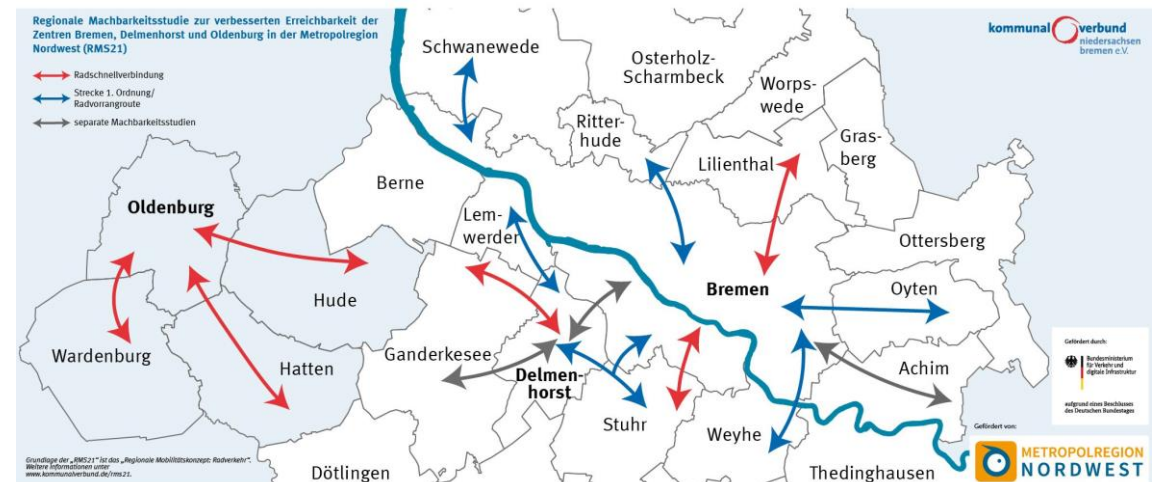
1. Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten für die Zusammenarbeit von Kommunen anhand von Beispielen aus der Praxis
2. Ausblick: Entwicklung einer integrativen regionalen Mobilitätsverwaltung
3. Fazit

# Interkommunale Abstimmung im Rahmen einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft - ARGE

- > Ausgangslage: Notwendigkeit einer über Gemeindegrenzen hinausgehenden und eng verzahnten Radverkehrsnetzplanung
- > Voraussetzung: interkommunale Koordinierung, Konsensfindung und Abstimmung bei der gemeinsamen (konzeptionellen) Planung von Radwegen
- > niederschwelliges Instrument für solch eine Abstimmung: ARGE
- > geregelt in **Art. 4 ff. KommZG**
  - Bildung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
  - ARGE besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit
  - Beteiligung natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts an einer ARGE möglich (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KommZG)
  - einfache ARGE gibt nur Anregungen und Empfehlungen
  - besondere ARGE kann auch bindende Beschlüsse fassen
  - Rechte und Pflichten der Beteiligten einer ARGE als Träger von Aufgaben und Befugnissen bleiben unberührt
  - Organisation, Arbeitsweise und Finanzierung einer ARGE frei gestaltbar

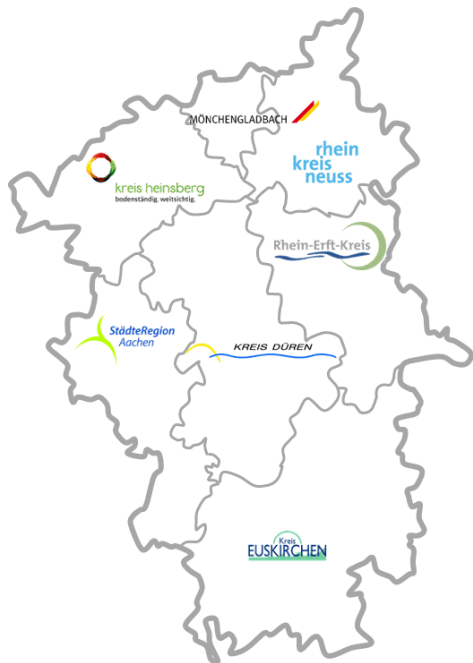
# Entwicklung eines regionalen Radverkehrskonzeptes im Rahmen eines e.V.

- > Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V., gegründet durch Bremen und Nachbargemeinden
  - Gründung durch Beschluss einer Satzung
  - Mit Eintragung in Vereinsregister entsteht rechtsfähige juristische Person des Privatrechts
  - Mindestens 7 Gründungsmitglieder erforderlich; nach Eintragung darf Zahl der Vereinsmitglieder auf 3 fallen
  - e.V. darf keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen
  - Pflichtorgane: Vereinsvorstand; Mitgliederversammlung
  - Großer Spielraum bei Ausgestaltung der internen Organisation
- > Zu den Projekten des Kommunalverbundes gehört u.a. das Regionale Mobilitätskonzept: Radverkehr für den Alltagsradverkehr
- > Durchführung von Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung der Planungs- und Bauphasen



Bilder: Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e. V.

# Entwicklung und Umsetzung eines gesamtheregionalen Radverkehrskonzeptes durch einen Zweckverband



Bilder: Zweckverband Landfolge Garzweiler

- > Zweckverband Landfolge Garzweiler, gegrndet durch die Stdte Mnchengladbach, Erkelenz und Jchen und die Gemeinde Titz
- > Zweckverband fhrt u.a. die Abstimmung der gemeinsamen Planungen durch und bernimmt die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Trger ffentlicher Belange in gesetzlichen Planungsverfahren
- > Rechtsgrundlage in Bayern der Art. 17 ff. KommZG
  - Bildung durch Erlass einer genehmigungspflichtigen und amtlich bekannt zu machenden Verbandssatzung
  - Eigenstndige Krperschaft des ffentlichen Rechts
  - Recht und Pflicht zur Erfllung der bertragenen Aufgabe (inkl. der dazu notwendigen Befugnisse) gehen in der Regel auf den Zweckverband ber
  - Notwendige Organe: Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender; fakultativ: Ausschsse
  - In der Regel: Einrichtung einer Geschftsstelle
  - Finanzierung: Erhebung einer Umlage

# Umsetzung eines regionalen Mobilitätskonzepts im Rahmen einer AöR – das Beispiel AZWEIO



- > 2012 gründen die drei niedersächsischen Gemeinden Achim, Ottersberg und Oyten die **AöR** namens AZWEIO auf der Grundlage des NKomZG
  - Errichtung durch Vereinbarung einer anzeigepflichtigen Unternehmenssatzung
  - Einbringung von Stammeinlagen
  - Juristische Person des öffentlichen Rechts
  - Organe: Vorstand und Verwaltungsrat
- > Ziel: Förderung umweltfreundlicher Mobilität auf Pendelbeziehungen zwischen Stadt und Umland
  - Schaffung multimodaler Umsteigepunkte
  - Entwicklung der Mobilitäts-App A2O
  - Errichtung von Fahrradabstellanlagen
  - Anbieten bzw. Vermittlung von Sharing-Diensten (Bike- oder Car-Sharing)
- > Mehrträgerschaft auch in Bayern zulässig (Art. 49 und 50 KommZG)
- > Zu beachten: Kommunalwirtschaftsrecht, Beihilfenrecht

- > Zweckvereinbarungen nach Maßgabe von Art. 7 ff. KommZG
  - Delegierende Vereinbarung zur Übertragung von Zuständigkeiten (Überwindung gesplitteter Zuständigkeiten durch Änderung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung mit dem Ziel einer Zuständigkeitskonzentration)
    - Recht und Pflicht der Erfüllung der übertragenen Aufgabe gehen auf übernehmende Gebietskörperschaft über
    - als Akt der Kompetenzübertragung nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung vergaberechtsfrei möglich (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2016, Rs. C 51/15 – *Remondis I*)
    - Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich; amtliche Bekanntmachung als Wirksamkeitserfordernis
  - Mandatierende Vereinbarung
    - nur Durchführung der Aufgabe, nicht die Zuständigkeit für diese Aufgabe wird übertragen
    - Vergaberechtsrelevanz (Beschaffungscharakter) im Einzelfall zu prüfen: Vergaberechtsfreiheit unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB (insb. Zusammenarbeit i.S.e. kooperativen Konzeptes erforderlich zwecks Abgrenzung von reinen Vorgängen des Leistungsaustausches, vgl. EuGH, Urt. v. 04.06.2020, Rs. C-429/19 – *Remondis II*)
    - Bloße Anzeigepflicht bei der Aufsichtsbehörde
  - Ggf. Regelung der Mitfinanzierung durch übertragende Gebietskörperschaft
  - Ggf. Regelung von Mitwirkungsrechten der übertragenden Gebietskörperschaft
- > Schlicht öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

# Ausblick: Entwicklung einer integrativen regionalen Mobilitätsverwaltung als weiterer Lösungsansatz

- > Herausforderung:
  - Organisation der Mobilitätswende in all ihren Facetten
  - Radverkehr nicht nur für sich, sondern auch im Zusammenhang mit anderen Verkehrsmitteln zu betrachten
- > Möglicher Lösungsansatz: Schaffung einer übergeordneten Verwaltungseinheit, die in der Lage ist, für einen verkehrlich zusammenhängenden Teilraum über die herkömmlichen territorialen und sachlichen Zuständigkeitsgrenzen hinweg ein inter- und multi-modales ganzheitliches Mobilitätskonzept zu entwickeln und umzusetzen Verkehrsträger-übergreifender Ansatz
  - Umfassender Ansatz, der über den klassischen ÖPNV hinaus Mobilität insgesamt und die Verknüpfung von verschiedenen Mobilitätsformen im Blick hat
  - Bündelung relevanter Fachkompetenzen
  - Auflösung räumlich zersplitterter Zuständigkeiten
- > Ausstattung der Verwaltungseinheit mit erforderlichen Befugnissen, finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen
- > Klärung der Organisationsform in Abhängigkeit vom konkreten Aufgabenzuschnitt der Verwaltungseinheit und unter besonderer Berücksichtigung der Anforderung der demokratischen Legitimation



1. Das Recht der kommunalen Zusammenarbeit ist kein Stolperstein, sondern ein Sprungbrett.
2. Es existiert ein umfangreicher Werkzeugkasten mit Instrumenten zur interkommunalen Zusammenarbeit.
3. Es gilt jeweils für die konkrete Situation vor Ort eine passgenaue Lösung zu finden.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Katrin Meerkamm, LL.M.Eur. (Edinburgh)  
Meerkamm@bbgundpartner.de



Simon Kase  
Kase@bbgundpartner.de

**BBG und Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Contrescarpe 75 A | D-28195 Bremen T +49 421 335410 | Partnerschaftsregister: PR 216 | Registergericht: Amtsgericht Bremen

# BBG und Partner

Rechtsanwälte

